

Schützenverein Eschriege 1674 e.V.

Rhedebrügge

Satzung

(in der Fassung vom 12.11.2004)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist „Schützenverein Eschriege 1674“, nachfolgend kurz „Verein“ genannt, mit Sitz in Rhedebrügge.
- (2) Der Verein umfasst als Vereinsgebiet das Gebiet der Eschriege, des Iltinghooks und des Eßinghooks in Rhedebrügge.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 21.11.1997 wurde der Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Borken eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Eintracht, des Frohsinns und der Geselligkeit, die Pflege des traditionellen heimatlichen Brauchtums sowie die Förderung der Heimatpflege.
- (2) Der Satzungszweck wird Verwirklicht durch Veranstaltungen, Aktionen und andere Aktivitäten im Sinne des Satzungszwecks, insbesondere durch das Abhalten von traditionellen Veranstaltungen wie Schützenfest, Erntedankfest und Karneval.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle männlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft muss durch den Antragsteller gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (1a) Frauen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Vereinsgebietes nehmen, können gegen Entrichtung eines von der Generalversammlung festgesetzten Betrages eine passive Mitgliedschaft erwerben. Die passive Mitgliedschaft

beinhaltet für sie freien Eintritt zu den Festen des Schützenvereins sowie die Möglichkeit Königin oder Ehrendame zu werden.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme erhalten die Mitglieder als Zeichen der Mitgliedschaft ein Vereinsabzeichen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn in der Person des Mitgliedes ein schwerwiegender Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Vorsätzliche Verletzung der Vereinssatzung oder eines Beschlusses,
 - b) Grobe Verletzung von Mitgliedschafts- und Amtspflichten

Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung. Mitglieder, die trotz Anmahnung ihren Jahresbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht entrichtet haben, können von der Mitgliederliste gestrichen werden.

- (4) Nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein, haben die Mitglieder kein Recht am Vereinsvermögen, auch dann nicht, wenn sie freiwillige Einlagen geleistet haben.

§ 4 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in der Generalversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Schützenvereins Eschriege teilzunehmen.

§ 5 Mitgliedschaftspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Schützenvereins Eschriege zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen des Vereins abträglich sein könnte.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie zum Grundwehrdienst bzw. Ersatzdienst einberufene Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mitglieder, die außerhalb des Vereinsgebietes wohnen, haben den Jahresbeitrag auf das Vereinskonto einzuzahlen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (Generalversammlung).

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden (Präsident),
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Kassierer und
 - d) dem Stellvertreter von Schriftführer und Kassierer
- (2) Die in Absatz eins Buchstaben a bis c benannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Darüber hinaus wählt die Generalversammlung weitere Vorstandsmitglieder. Diese zusätzlichen Vorstandsmitglieder erfüllen Aufgaben im Sinne der Satzung in Verbindung mit dem Präsidenten, dem Schriftführer und dem Kassierer, sie werden jedoch nicht in das Vereinsregister eingetragen. Im einzelnen sind dieses:
 - a) vier Beisitzer,
 - b) drei Mitglieder des Festausschusses,
 - c) der Oberst.
- (4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden. Er führt im Rahmen Mitgliedschafts- und Amtspflichten dieser Beschlüsse die Geschäfte des Vereins zur Erfüllung des Vereinszwecks.
- (5) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Der Beschluss ist mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
- (6) Der Präsident, der Schriftführer, der Kassierer und der Stellvertreter von Schriftführer und Kassierer werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es scheidet turnusgemäß jedes Jahr das dienstälteste Vorstandsmitglied aus. Eine Wiederwahl ist möglich. Zum Präsidenten, Schriftführer, Kassierer oder zum Stellvertreter von Schriftführer oder Kassierer kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (7) Die vier Beisitzer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sollen nach Möglichkeit aus den verschiedenen Bezirken des Vereinsgebietes stammen. Es scheidet turnusgemäß jedes Jahr der dienstälteste Beisitzer aus. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.
- (8) Die drei Mitglieder des Festausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es scheidet turnusgemäß jedes Jahr das dienstälteste Festausschussmitglied aus. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl bis zum Ende der Laufenden Amtsperiode.

§ 8 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung) tagt unter der Leitung des Präsidenten oder eines anderen Vorstandsmitgliedes mindestens einmal im Jahr. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens 20% der Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, wobei die Einladung die Tagesordnung enthalten muss. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich vorzulegen. Rechtzeitig gestellte Anträge sind vom Vorstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Über die Aufnahme weiterer Anträge entscheidet die Generalversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (3) Die Generalversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - b) die Wahl des Offizierskorps,
 - c) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, im Besonderen im Zusammenhang mit dem Schützenfest und den anderen Vereinsfeiern sowie.
 - d) Satzungsänderungen.

§ 9 Offizierskorps

- (1) Dem Offizierskorps gehören an:
 - a) der Oberst,
 - b) der Hauptmann,
 - c) der Leutnant und
 - d) drei Fahnenoffiziere.
- (2) Die Mitglieder des Offizierskorps werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Vogelschießen

Am Vogelschießen dürfen nur Mitglieder teilnehmen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens zwei Jahren Mitglied des Schützenvereins sind und den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.

§ 11 Königswürde

- (1) Die Königswürde hat errungen, wer das letzte Stückchen des Vogels von der Stange geschossen hat.

- (2) Die Königin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Vereinsgebiet wohnhaft sein. Auch die Königin muss dem Verein zwei Jahre angehören. Weibliche Familienangehörige auswärtiger Mitglieder dürfen ebenfalls Königin sein. Auswärtige Mitglieder, die die Königswürde erlangt haben, sind verpflichtet, eine Königin zu wählen, die ihren Wohnsitz innerhalb des Vereinsgebietes hat.
- (3) Das Königspaar samt Ehrengefolge wird zu den offiziellen Teilen des Schützenfestes von der Wohnung des Königs abgeholt, sofern dies verkehrstechnisch zulässig ist und die Entfernung zum Festgelände nicht mehr als 1000m beträgt. Andernfalls bestimmt der Vorstand den Ort, von dem das Königspaar abgeholt wird.
- (4) Der König ist verpflichtet,
 - a) Den Verein bei offiziellen Anlässen zu repräsentieren,
 - b) die Schützenkette, die er während des offiziellen Teils des Schützenfestes zu tragen hat, unverzüglich nach den Festlichkeiten bei der Volksbank in Rhedebrügge zu deponieren,
 - c) für die Bewirtung des Schützenzuges, der das Königspaar abholt, Sorge zu tragen und
 - d) für die Beschaffung des nächsten Vogels zu sorgen.

§ 12 Ehrengefolge

- (1) Das Ehrengefolge besteht aus zwei Paaren. Es wird von den Majestäten ausgewählt und ernannt.
- (2) Mindestens ein Ehrenpaar muss aus dem Vereinsgebiet kommen. Ansonsten gelten für das Ehrengefolge bezüglich des Alters und der Vereinszugehörigkeit die selben Anforderungen, wie für das Königspaar. Die Ehrendamen *müssen nicht zwei Jahre dem Verein angehören*.
- (3) Die Ehrenpaare sind verpflichtet, dem Königspaar bei allen offiziellen Anlässen zur Seite zu stehen. Weitere Verpflichtungen hat das Ehrengefolge nicht.

§ 13 Sonstiges

- (1) Für das Ausschmücken der Festräume ist die Vereinsjugend verantwortlich.
- (2) Der Verein übernimmt sämtliche Kosten für die Durchführung der Angelegenheiten, die die Generalversammlung beschlossen hat. Insbesondere übernimmt der Verein auch die Kosten für die Beschaffung von Uniformen für die Mitglieder des Offizierskorps sowie für die Geschenke anlässlich von Jubiläen und Ehrungen.

Diese Neufassung der Satzung wurde am 12.11.2004 von der Generalversammlung beschlossen.